

1. Sachverhalt

A verbüßt eine Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt. Er wendet sich an die Anstaltsleitung mit zwei Anträgen. Zum einen verlangt er, dass die allgemeine Kontrolle seiner Post eingestellt wird. Zum anderen beanstandet er Disziplinarmaßnahmen, welche die Anstalt gegen ihn wegen seiner Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung verhängt und auch schon vollzogen hat. Sie hat seinen Einkauf für einen Monat um 50 % gemindert, ihn für 14 Tage von Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen und ihm in diesem Zeitraum das Fernsehen untersagt.

Die Anstaltsleitung lehnt beide Anträge ab. Die Postkontrolle stehe in Einklang mit Nr. 24 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) und sei angesichts der Auffälligkeiten des A geboten. Die Disziplinarmaßnahmen beruhen auf Nr. 87 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 VVJug. Gegen sie könne A schon deswegen nicht mehr vorgehen, weil sie bereits vollstreckt worden seien, so dass er durch sie jetzt nicht mehr beschwert sei.

A erhebt gegen diesen Bescheid Widerspruch, der aber erfolglos bleibt. Daraufhin stellt er gem. §§ 23 ff. EGGVG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen OLG und begründet diesen insbesondere damit, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für die mit der Postkontrolle

September 2006 Jugendstrafvollzugs-Fall

Jugendstrafvollzug / Verfassungsmäßigkeit / Gesetzesvorbehalt / Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz / Übergangsfrist

Leitsätze der Verf.:

1. Maßnahmen, die in die Grundrechte von Gefangenen eingreifen, bedürfen auch im Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage; daran fehlt es gegenwärtig.
2. Für eine bis Ende 2007 begrenzte Übergangszeit müssen eingreifende Maßnahmen hingenommen werden, soweit sie zur Aufrechterhaltung eines ansonsten verfassungsgemäß geordneten Jugendstrafvollzuges unerlässlich sind.

BVerfG vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, abgedruckt in NJW 2006, 2093.

und den Disziplinarmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe fehle. Das OLG lehnt seinen Antrag als unbegründet ab. A legt Verfassungsbeschwerde ein.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Zwischen dem Erwachsenenstrafvollzug und dem Jugendstrafvollzug besteht im Hinblick auf die Rechtsgrundlage ein wesentlicher Unterschied: Der eine ist gesetzlich umfassend geregelt, der andere nicht.

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen hatte das BVerfG bereits 1972 eine gesetzliche Grundlage gefordert. Der Gesetzgeber schuf sie mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) von 1977.

Danach hat die Literatur immer wieder eine gesetzliche Regelung auch

für den Vollzug der Jugendstrafe gefordert. Entsprechende Entwürfe aus Politik, Wissenschaft und Praxis wurden jedoch nie Gesetz.¹ Ein erheblicher Teil der Literatur² hält diesen Zustand für verfassungswidrig. Versuche einiger Jugendgerichte, im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens eine Entscheidung des BVerfG herbeizuführen, blieben jedoch erfolglos.³ Die Bundesregierung legte schließlich 2004 einen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor.⁴ Dieser fand in der Literatur neben Kritik⁵ auch Zustimmung⁶. Gesetzeskraft erlangte er aber nicht.

Im Einzelnen nennen die **Kritiker** des jetzigen Zustandes folgende **Gründe**:⁷

Die wenigen gesetzlichen Regelungen, die es in diesem Bereich gibt, reichen als Ermächtigungsgrundlage für die mit dem Vollzug von Jugendstrafe verbundenen Grundrechtseingriffe nicht aus. Die insoweit in Betracht kommenden §§ 91, 92, 115 JGG und §§ 176, 178 StVollzG sind zwar Gesetze im formellen Sinne. Sie behandeln aber nur Allgemeines und einige spezielle Aspekte des Jugendstrafvollzugs.⁸ We-

sentliche Bereiche des Vollzugsalltags, wie Post- und Besuchsverkehr, Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahmen, sind lediglich in den VVJug geregelt, die keinen Gesetzescharakter haben. Die Regelungen im StVollzG über den Erwachsenenstrafvollzug sind nicht entsprechend anwendbar. Zwar besteht eine Regelungslücke, jedoch sind der Vollzug der Freiheitsstrafe für Erwachsene und der Jugendstrafvollzug ihrem Wesen nach und in der Zielsetzung nicht vergleichbar. Auch ist eine gesetzliche Regelung längst überfällig. Der Gesetzgeber kann keine Übergangsfrist mehr beanspruchen, wie sie das BVerfG in seiner Entscheidung von 1972 für den Erwachsenenstrafvollzug gewährt hat.

Die **Gegenauffassung**⁹ hält die derzeitige rechtliche Regelung für verfassungsrechtlich gerade noch ausreichend und führt dafür Folgendes an:

Die den Jugendstrafvollzug betreffenden gesetzlichen Regelungen im JGG und StVollzG enthalten eine breitere Rechtsgrundlage als die Regelungen zum Vollzug der Erwachsenenfreiheitsstrafe im StGB vor dem Erlass des StVollzG. Die Entscheidung des BVerfG von 1972 zur Verfassungswidrigkeit des Erwachsenenstrafvollzuges ist daher nicht ohne weiteres auf den Jugendstrafvollzug übertragbar. Auch ergeben die vorhandenen untergesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug jedenfalls dann eine hinreichende Rechtsgrundlage, wenn sie unter Orientierung am StVollzG verfassungskonform ausgelegt werden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das BVerfG¹⁰ gibt den Kritikern Recht. Es verlangt für den Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage und beanstandet, dass es daran sowohl für die

¹ Nachweise bei *Ostendorf*, JGG, 6. Aufl. 2003, Grdl. z. §§ 91–92 Rn. 7.

² Nachweise bei *Böhm/Feuerhelm*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2004, S. 250 Fn. 182; ausführlich *Pollähne/Bammann/Feest* (Hrsg.), Wege aus der Gesetzlosigkeit, 2004.

³ Nachweise bei *Böhm/Feuerhelm* (Fn. 2), S. 250 Fn. 181.

⁴ Abrufbar im Internet unter www.dvjj.de („Themenschwerpunkte“).

⁵ Vgl. *Eisenberg*, MSchrKrim 2004, 353 ff.

⁶ Vgl. *Walter*, ZfJ 2004, 397 ff.

⁷ Vgl. *Wölfl*, ZRP 2000, 511 ff.; *Mertin*, ZRP 2002, 18 ff.; *Binder*, StV 2002, 452 ff.; *AG Herford*, StV 2002, 455 ff.

⁸ § 91 JGG regelt die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs. § 92 JGG besagt, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen wird. § 115 JGG ist eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zum Jugendstrafvollzug, von der bislang aber nicht gebraucht gemacht wurde. § 176 StVollzG enthält Regelungen zum Arbeitsentgelt, und § 178 Abs. 1 StVollzG erklärt die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

gem. §§ 94 bis 101 StVollzG auch im Jugendstrafvollzug für anwendbar.

⁹ *Walter/Neubacher*, ZfJ 2003, 1 ff.; *Sonnen*, DVJJ-Journal 2003, 61 ff.

¹⁰ BVerfG, NJW 2006, 2093 ff.

Postkontrolle als auch für Disziplinarmaßnahmen fehlt. Für eine Übergangszeit bis Ende 2007 wird dem Gesetzgeber jedoch eine Frist zur Nachholung des Versäumten eingeräumt.

Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht mit einer Begründung, welche die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber wegen der Übergangsfrist für unbegründet erklärt.

Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen steht nach Ansicht des BVerfG der Zulässigkeit nicht entgegen. Es beruft sich dabei auf seine ständige Rechtsprechung. Danach besteht ein **Rechtsschutzinteresse auch nach der Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzzieles** u. a. dann fort, wenn nachteilige Folgen auftreten können. Diesen Gedanken wendet das Gericht auf den Fall folgendermaßen an: „Die Rechtmäßigkeit der gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen kann bei zukünftigen Prognoseentscheidungen und bei der Festsetzung weiterer Disziplinarmaßnahmen von Bedeutung sein. Die gerichtliche Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen ist daher geeignet, den Beschwerdeführer weiterhin zu beeinträchtigen; zudem besteht Wiederholungsgefahr.“¹¹

Die Beurteilung der Begründetheit entwickelt das BVerfG in vier Schritten.

Erstens. **Eingriffe in Grundrechte** bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Das gilt, wie die Entscheidung aus dem Jahr 1972 klar gestellt hat, auch für Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen.¹² Es gibt keinen Grund, jugendliche Strafgefangene davon auszunehmen.

Zweitens. **Die vorhandenen rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug reichen nicht aus**. Das JGG und das StVollzG enthalten nur wenige Einzelvorschriften. Die

Postkontrolle und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sind allein in den VVJug geregelt, die als bloße Verwaltungsvorschriften keine Grundrechtseingriffe legitimieren können.

Drittens. **Eine analoge Anwendung des StVollzG kommt nicht in Betracht**. Einer entsprechenden Anwendung des StVollzG auf Disziplinarmaßnahmen steht bereits das Analogieverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG entgegen, das auch für Disziplinarstrafen gilt. Ob ansonsten eine entsprechende Anwendung von gesetzlichen Eingriffsermächtigungen eine ausreichende Grundlage bieten kann, muss nicht geklärt werden. „Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzesvorbehalts scheidet eine Schließung von Regelungslücken im Wege der Analogie jedenfalls dann aus, wenn für eine ganze Rechtsmaterie mit vielfältigem Grundrechtsbezug der Gesetzgeber die Entscheidung über deren Ausgestaltung nicht getroffen und die dazu erforderlichen grundrechtsrelevanten Abwägungen nicht vorgenommen hat. So liegt es hier.“¹³

Außerdem sind die Voraussetzungen für eine analoge Gesetzesanwendung nicht gegeben.¹⁴

Die Regelungslücke ist nicht planwidrig; planwidrig ist allenfalls, dass sie trotz zahlreicher Anläufe bis heute nicht geschlossen wurde.

Ferner fehlt es an der für eine Analogie erforderlichen Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte. Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es mit völlig unterschiedlichen Sachverhalten zu tun. Der Jugendstrafvollzug bedarf gesetzlicher Grundlagen, die besonderen Anforderungen gerecht werden. Sie müssen darauf Rücksicht nehmen, dass Jugendliche sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs befinden und dass nicht nur sie selbst, sondern auch andere für ihre Entwicklung verantwortlich sind.

¹¹ BVerfG NJW 2006, 2093.

¹² Mit dieser Entscheidung (BVerfGE 33, 1) wurde die Auffassung aufgegeben, dass Strafgefangene einem „besonderen Gewaltverhältnis“ unterworfen seien; näher dazu Böhm, Strafvollzug, 3. Aufl. 2003, Rn. 5.

¹³ BVerfG NJW 2006, 2093, 2094.

¹⁴ Vgl. allgemein zu den Anforderungen an eine analoge Gesetzesanwendung: Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl. 2001, § 77.

Das auch im Erwachsenenvollzug geltende und verfassungsrechtlich abgesicherte Ziel der „sozialen Integration“¹⁵ hat für den Jugendstrafvollzug „besonders hohes Gewicht“¹⁶. Da der Jugendliche sich noch in der Entwicklung befindet, trägt der Staat besondere Verantwortung, wenn er mit Freiheitsentzug eingreift, zumal die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft bei Jugendlichen typischerweise besonders lang ist.

Viertens. **Trotz des Fehlens gesetzlicher Grundlagen bleibt die Verfassungsbeschwerde des A erfolglos.** Das BVerfG macht von einem **Lösungsansatz** Gebrauch, der **nach dem Muster „ja, aber...“** konstruiert ist. Ja: Verfassungswidrig ist der Umstand, dass für die Eingriffe und die sie bestätigenden Gerichtsentscheidungen keine gesetzliche Grundlage vorhanden war. Aber: Falls im Übrigen, also abgesehen vom Fehlen einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung, Verfassungskonformität gegeben ist, sollten diese Maßnahmen und – für eine Übergangsfrist – weitere Maßnahmen dieser Art hingenommen werden, wenn nur so ein Zustand vermieden werden kann, der mit der verfassungsmäßigen Ordnung noch weniger vereinbar wäre.

Die Voraussetzungen für eine solche „vorübergehende Aussetzung der regulären Rechtsfolgen des Fehlens verfassungsrechtlich notwendiger gesetzlicher Vorschriften“¹⁷ sind nach Ansicht des BVerfG hier deswegen gegeben, weil die Anstalten ansonsten nicht in der Lage wären, Inhaftierte untereinander und das Personal vor Übergriffen zu schützen und Ausbrüche zu verhindern. Jugendliche Gefangene müssen daher verfassungsrechtlich unerlässliche

Grundrechtseingriffe hinnehmen, bis ein Jugendstrafvollzugsgesetz in Kraft tritt, was spätestens Ende 2007 geschehen muss. Zu den duldpflichtigen Maßnahmen zählen nach Ansicht des BVerfG die gegen A getroffenen.

Eine weitere Urteils Passage gehört nicht mehr zu diesem Begründungszusammenhang. Sie ist nicht für die Entscheidung selbst, wohl aber für die **künftige Gesetzgebung** relevant. Das Gericht engt darin den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers durch verschiedene Hinweise ein.

So leitet es aus den Besonderheiten jugendlicher Straftäter einige **spezielle Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz** ab. Insbesondere Kontakte¹⁸, körperliche Bewegung und disziplinarische Maßnahmen seien jugendspezifisch zu regeln. Die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte müssten – auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenvollzug liegen. Auch sei der Wohngruppenvollzug für die Bedürfnisse des Jugendstrafvollzugs besonders geeignet. Ferner sei bei der Regelung des Rechtsschutzes zu berücksichtigen, dass junge Gefangene im Umgang mit Behörden und schriftlicher Kommunikation unerfahren seien.

Zwei weitere Hinweise betreffen Rahmenbedingungen, die das Gericht mit „dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt,“¹⁹ begründet.

¹⁵ BVerfG NJW 2006, 2093, 2095; zu Recht zieht das BVerfG diesen Begriff dem häufiger verwendeten Begriff der Resozialisierung vor. Von Re-Sozialisierung kann bei den meisten Strafgefangenen nicht die Rede sein, weil sie zuvor nicht sozial integriert gewesen sind. Das gilt in besonderem Maße für jugendliche Strafgefangene.

¹⁶ BVerfG NJW 2006, 2093, 2095.

¹⁷ BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

¹⁸ Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber der Veränderung der Kommunikationstechniken Rechnung tragen sollte. Die moderne Gesellschaft kommuniziert in wachsendem Maße über das Internet. Demgegenüber erfasst die strafvollzugsrechtliche Rechtssetzung nur die herkömmlichen Kommunikationsformen. Hier besteht Anpassungsbedarf, insbesondere für den Jugendstrafvollzug, damit Strafgefangene nicht in eine ihnen unbekanntere Kommunikationswelt entlassen werden. Vgl. zu diesem Problem *Knauer*, Strafvollzug und Internet, 2006.

¹⁹ BVerfG NJW 2006, 2093, 2096.

Der Staat muss den Vollzug personell und finanziell so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist.

Außerdem muss sich der Gesetzgeber permanent um eine **Überprüfung der Wirksamkeit des Vollzuges** bemühen, indem er das Erfahrungswissen der Vollzugsbehörden und wissenschaftliche Erkenntnisse nutzt. Empfohlen wird „die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen“²⁰. Die „Beobachtungsergebnisse“ können den Gesetzgeber zur „Nachbesserung“ verpflichten.²¹

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Beschäftigung mit dem Urteil lohnt sich nicht nur für Studierende, deren Wahlfach oder Schwerpunktbereich das Jugendstrafrecht und das Strafvollzugsrecht umfasst. Die Entscheidung behandelt einen Ausschnitt aus dem großen Thema der Gesetzlichkeit staatlichen Strafens und eignet sich daher durchaus auch zum strafrechtlichen Prüfungsgegenstand. Außerdem wird die Prüfungspraxis des öffentlichen Rechts von dem Urteil Gebrauch machen, weil es die Behandlung allgemeiner Fragen des Gesetzesvorbehalts ermöglicht.

Auch für die **Vollzugspraxis** und die **Rechtsprechung** ist die Entscheidung von großer Bedeutung. Die Vollzugsanstalten und die Gerichte werden genau prüfen müssen, welche der Eingriffe, die in den VVJug vorgesehen sind, zur Aufrechterhaltung eines ansonsten verfassungsgemäß geordneten Vollzuges unerlässlich sind. Es gilt, eine

quasigesetzliche Grundlage aus der Verfassung zu destillieren. Angesichts der Offenheit verfassungsrechtlicher Normen ist mit einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit zu rechnen.

Umso wichtiger wäre ein rasches Handeln des Gesetzgebers. Doch lässt die jüngst in Kraft gesetzte Föderalismus-Reform daran zweifeln. Mit ihr ist die **Gesetzgebungskompetenz** für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen. Diese müssen sich nun einigen, ob sie eine einheitliche Regelung anstreben oder ob sie jeweils eigene Gesetze zum Jugendstrafvollzug erlassen. Das Bundesjustizministerium hatte noch vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform einen Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzug vorgelegt.²² Die Länder Baden-Württemberg²³ und Bayern²⁴ haben nunmehr eigene, in nicht wenigen Punkten abweichende Entwürfe veröffentlicht.

5. Kritik

Zuzustimmen ist dem klaren Diktum, dass die derzeitige Regelung des Jugendstrafvollzugs mangels gesetzlicher Grundlage verfassungswidrig ist. Ferner ist die Forderung nach einem Strafvollzug, der sich am Ziel der sozialen Integration orientiert und die Besonderheiten junger Gefangener achtet, mit Nachdruck zu unterstützen.

Anerkennung verdient auch das Bemühen des Gerichts, den Jugendstrafvollzug davor zu bewahren, zum Gegenstand parteipolitischer Taktik zu werden. Dieses Bemühen tritt in den beiden Rahmenbedingungen zutage, die aus der Verfassung abgeleitet werden. Der Staat müsse dem Jugendstrafvollzug die Mittel zur Verfügung stellen, die

²⁰ BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

²¹ BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

²² Abrufbar auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de/media/archive/1237.pdf.

²³ Abrufbar im Internet unter www.jum.baden-wuerttemberg.de („Gesetze und Verordnungen“).

²⁴ Abrufbar im Internet unter <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/> („Gesetzgebung“).

er für eine erfolgreiche soziale Integration der Gefangenen brauche. Und der Gesetzgeber sei zu rationalem Handeln verpflichtet: Er solle praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse für eine ständige Effizienzkontrolle nutzen.

Bedenken erweckt demgegenüber die Gewährung einer Übergangsfrist und die daraus resultierende Folge für den Beschwerdeführer: **A hat Recht** (mit seiner Beanstandung der Maßnahmen als verfassungswidrig mangels gesetzlicher Grundlage), **bekommt aber kein Recht**; vielmehr wird seine Verfassungsbeschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Urteilstenor zeigt die Widersprüchlichkeit der Entscheidung auf: „Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.“²⁵ Das bedeutet: In der Hauptsache hat der Beschwerdeführer zwar verloren; er bekommt aber seine Auslagen erstattet, weil er aufgezeigt hat, dass der jetzige Zustand eigentlich verfassungswidrig ist.

Diese Entscheidungsform soll an sich nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.²⁶ Mittlerweile begegnet man ihr aber recht häufig. Daher sei einmal kritisch nachgefragt: Was wäre denn passiert, wenn das BVerfG die Maßnahmen gegen A und damit insgesamt Eingriffe im Jugendstrafvollzug mangels gesetzlicher Grundlage für verfassungswidrig erklärt hätte?

Ob tatsächlich ein unhaltbarer Zustand eingetreten wäre, lässt sich bezweifeln. Die Freiheitsentziehung hätte weiterhin durchgeführt werden können, weil dafür mit den Normen des JGG und des StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Zur Verhinderung von internen Übergriffen und Ausbrüchen hätte auf Notrechte, wie §§ 32 und 34 StGB, sowie auf gesetzliche Regelungen zur Gefahrenabwehr

zurückgegriffen werden können. Sicherlich wäre dieser Zustand höchst unbefriedigend gewesen. Aber gerade damit wäre die Gesetzgebung einem weitaus stärkeren Druck ausgesetzt worden als durch die Gewährung einer großzügigen Übergangsfrist. Hat doch der Gesetzesgeber in anderen Zusammenhängen gezeigt, dass er innerhalb kürzester Zeit reagieren kann. „Florida-Rolf“ ist dafür das beste Beispiel.²⁷

Auch das Verhalten des BVerfG vor dieser Entscheidung gibt Anlass zur Kritik. Die Versuche einiger Jugendgerichte, im Wege eines Normenkontrollverfahrens den gesetzlosen Zustand zu beenden, hat es ungenutzt gelassen. Nun mag es so gewesen sein, dass eine Entscheidung in der Sache aus formellen Gründen nicht möglich war. Hätte dann nicht aber einer der Richter zur Feder greifen können, um mit einem Aufsatz den Gesetzgeber auf Trab zu bringen? Das Gebot richterlicher Zurückhaltung muss zurücktreten, wenn ein Verfassungsverstoß so offensichtlich ist wie dieser.

Hoffen wir auf Besserung. Im Bereich des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen gibt es durchaus noch einiges zu tun. So ist der **Vollzug der Untersuchungshaft** bislang gesetzlich nur rudimentär in § 119 StPO und ansonsten lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelt. In der Literatur herrscht über die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungshaftvollzugs schon länger weitgehend Einigkeit.²⁸ Demgegenüber trägt die Rechtsprechung einschließlich der des BVerfG die gegenwärtige Praxis nach wie vor mit. Wie lange noch?

(Dem Text liegt ein Entwurf von Dr. Florian Knauer zugrunde.)

²⁵ In NJW 2006, 2093 ist der Tenor nicht abgedruckt; das vollständige Urteil ist unter www.bundesverfassungsgericht.de abrufbar.

²⁶ Vgl. BVerfG NJW 2006, 2093, 2097 m. w. N.

²⁷ „Florida-Rolf“ ließ sich – legal – seine Sozialhilfe nach Miami Beach überweisen. Davon berichtete die Bild-Zeitung. Einige Wochen danach war das entsprechende Gesetz geändert. Vgl. www.wikipedia.de: „Florida-Rolf“.

²⁸ Nachweise bei Hilger, in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 1996, § 119 Rn. 9.